



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau
Friedhofsstr. 3
02708 Löbau

**Landeskirchenamt
Der Präsident**

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
1004-3

Auskunft erteilt:
OLKRin Dr. Bürger
OLKR Dr. Meis

Telefon: 0351 4692-130
Telefax: 0351 4692-144
joerdis.buerger@evlks.de
peter.meis@evlks.de

Datum: 28. Februar 2018

Struktur- und Stellenplanung 2025 Zuordnungskriterien ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie sind derzeit mit den Planungen zur Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung ab 01.01.2020 intensiv befasst. Dabei legen Sie die mitgeteilten Stellenanteile im Verkündigungsdienst zugrunde. An diesen wird festgehalten. Ebenso bleiben die bisherigen Möglichkeiten für die verbindliche Ausgestaltung der Kirchgemeindestrukturen, wie im Kirchgemeindestrukturengesetz beschrieben, maßgeblich. Die erforderlichen konkreten Änderungen zur Weiterentwicklung des Kirchgemeindestrukturengesetzes wird die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2018 beraten.

Bei den Planungen nehmen Sie die Entwicklung und Perspektive über den Planungszeitraum hinaus für die nächsten Jahre und Jahrzehnte mit in den Blick. Für diese Orientierung wurden in der Konzeption „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ die für die Landeskirche insgesamt finanzierbaren Stellen im Verkündigungsdienst bis 2040 prognostiziert und auf der Grundlage der bisherigen Kriterien den Kirchenbezirken auch für die Zeit ab 2025 (vorläufig) zugeordnet. Diese vorläufige Zuordnung ab 2025 sollte überprüft werden. Insbesondere die in den Kirchenbezirken sehr unterschiedliche künftige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen sollte dabei stärkeres Gewicht erhalten. Die Gemeindegliederentwicklung zeigt in der Prognose, dass die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz deutlich weniger Gemeindeglieder verlieren als die ländlich geprägten Kirchenbezirke. Für die genannten Städte bestehen darüber hinaus andere Herausforderungen. Darauf geht die Konzeption „Kirche in der Großstadt“ ein.¹

¹

(https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Landessynode/PDF/Kirche_in_der_Grossstadt_27.02.2017.pdf)



Mit der Drucksache 100 vom 13. November 2016 und der Drucksache 122 vom 2. April 2017 der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens unterstrich die Landessynode die Zielstellung, bei der Zuordnung der Stellen Faktoren zu berücksichtigen, die die Situation der städtischen und ländlichen Gemeinden transparenter einfließen lassen. Beide Drucksachen gehen dabei in unterschiedliche - teilweise entgegengesetzte - Richtungen.

Um diese Zielstellungen und Anliegen angemessen aufzunehmen, hat die Kirchenleitung mit Beschluss vom 8. Dezember 2017 für den Planungszeitraum ab 01.01.2025 eine Zuordnung der finanzierbaren Stellen im Verkündigungsdienst vorgesehen, die sich ganz wesentlich an der Gemeindegliederentwicklung im jeweiligen Kirchenbezirk orientiert. Künftige unterschiedliche Gemeindegliederentwicklungen in den Kirchenbezirken werden nicht mehr durch besondere Ausgleichsfaktoren Stadt/Land berücksichtigt. Als grundsätzlich sachgerechter Ausgleich der unterschiedlichen Situationen in Städten und ländlich geprägten Kirchenbezirken wird die in der Konzeption „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ für die Kirchenbezirke festgelegte Größenordnung 4.000, 5.000 und 6.000 Gemeindeglieder je drei Pfarrstellen angesehen.

Die Zuordnung erfolgt also nach der Anzahl der Gemeindeglieder und entsprechend der für einen Kirchenbezirk nach der Konzeption „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ geltenden Kategorie (Land 4000 GGL, Chemnitz 5000 GGL, Dresden und Leipzig 6000 GGL).

Maßgebend für die Zuordnung der Stellen im Rahmen der Stellenplanung 2025 sind die Gemeindeglieder je Kirchenbezirk im Jahr 2025 gemäß Gemeindegliederprognose auf Basis der Daten bis einschließlich 2015. Diese Prognose liegt vor. Die Stellenplanung 2030 erfolgt dann auf Basis der Daten bis einschließlich 2020 usw. So wird eine langfristige Struktur- und Stellenplanung ermöglicht, weil mit Planungsbeginn und Realisierung des nächst anstehenden Anpassungsschritts, der übernächste zahlenmäßig bereits bekannt ist.

Das bedeutet auch, dass der Wechsel einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk (und die damit einhergehende Veränderung der konkreten Gemeindegliederanzahl im Kirchenbezirk) erst bei der nächsten Planung Einfluss auf die Stellenzuordnung hat. Die Veränderung wirkt sich damit zeitverzögert aus. Etwas anderes muss bei der Neustrukturierung eines Kirchenbezirkes gelten. In einem solchen Falle ist die Stellenzuordnung zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der genannten Drucksachen und der Änderung des Kirchengemeindestrukturegesetzes sowie verschiedener Anträge in der Landessynode wurde deutlich, dass eine große Notwendigkeit besteht, für die Stellen im Verkündigungsdienst nicht nur die erforderlichen Reduzierungsschritte in den Blick zu nehmen, sondern auch Stellen für neue innovative und missionarische Initiativen bereitzustellen. Da es nicht möglich ist, zusätzliche personelle Ressourcen für solche Initiativen bereit zu stellen, soll diesem inhaltlichen Anliegen bei der Zuordnung der Stellen ab 2025 dadurch entsprochen werden, dass jedem Kirchenbezirk unabhängig von seiner Gemeindegliederanzahl und Größe zwei Pfarrstellen zugeordnet werden, um ihm zu ermöglichen, in seinem Bereich besondere inhaltliche Schwerpunkte für Mission, Bildung etc. zu setzen. Die Stellen sollen im Kirchenbezirk so aufgeteilt und geplant werden, dass sie immer eine kirchengemeindliche Anbindung haben. Die Aufgabenbeschreibung und die Konzeption dieser Stellen bzw. Stellenanteile sind in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt zu entwickeln.

Diese gemeindegliederunabhängigen Pfarrstellenanteile für die inhaltliche Schwerpunktsetzung sollen bei jeder der folgenden Struktur- und Stellenplanungen in ihrem Umfang je Kirchenbezirk (2 VzÄ) erhalten bleiben. Dadurch wird gewährleistet, dass besondere inhaltliche Arbeit langfristig planbar und gesichert werden kann.

Den Kirchenbezirken bleibt es unbenommen, darüber hinaus weitere der ihnen zugeordneten Gemeindepfarrstellen bzw. -anteile, wie schon bisher, inhaltlich besonders zu profilieren.

Bei der konkreten Zuordnung der finanzierbaren Stellen im Verkündigungsdienst auf der Grundlage der beiden genannten Kriterien, Gemeindegliederanzahl jedes Kirchenbezirkes und zwei Gemeindepfarrstellen zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung, verbleiben Stellenanteile im Verkündi-

gungsdienst. Diese verbleibenden Stellenanteile werden so verteilt, dass die Kürzung von Pfarrstellen im Vergleich zur Planung für den Planungszeitraum ab 2020 auf höchstens 15 % begrenzt wird. Dieser Prozentsatz wurde in den Grenzen der noch zur Verfügung stehenden Stellenanteile durch Proberechnungen zur vollständigen Verteilung ermittelt. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass kein Kirchenbezirk eine mehr als 15 prozentige Kürzung der ihm für die Zeit ab 2020 zugeordneten Gemeindepfarrstellen bewältigen muss.

Die Zuordnung der gemeindepädagogischen Stellen an die Kirchenbezirke erfolgt mit einem einheitlichen Prozentsatz je zugeordneter Gemeindepfarrstelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wie bisher von der Gesamtzahl der in der Landeskirche zur Verfügung stehenden Gemeindepädagogstellen 4 VzÄ zur Finanzierung des Berufspraktikums im Anschluss an die gemeinde- und religionspädagogische Ausbildung nach Maßgabe der Gemeindepädagogenordnung bereitzustellen sind. In der Folge ergibt sich für die Zuordnung im Planungszeitraum ab 01.01.2025 bis 31.12.2029 ein Zuordnungsverhältnis von 0,4402 VzÄ gemeindepädagogische Stellenanteile je 1 VzÄ Gemeindepfarrstelle. Hierbei sind die durch den Einsatz von Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen im Religionsunterricht zu planenden Stellenanteile für die Erteilung der entsprechenden Wochenstunden Religionsunterricht noch nicht berücksichtigt. Diese Stellenanteile können aufgrund der leider geringen Planungssicherheit für die Landeskirche erst ca. 1 bis 2 Jahre im Voraus mitgeteilt werden.

Die kirchenmusikalischen Stellen werden den Kirchenbezirken auch mit einem einheitlichen Prozentsatz von 0,3 VzÄ je 1 VzÄ Gemeindepfarrstelle zugeordnet. Diese Stellenanteile stehen aber nur teilweise für die Planung im Kirchenbezirk zur Verfügung, weil innerhalb der Zuordnung der zur Verfügung stehenden Stellenanteile in den Kirchenbezirken auch weiterhin bestimmte für strukturell und fachlich unverzichtbar geltende A- und B-Kantorenstellen aufgrund der landeskirchlichen Stellenplanung zugeordnet werden (gesetzte Stellen).

Für den Kirchenbezirk Löbau-Zittau ergibt sich daraus eine Zuordnung von 20,00 VzÄ Gemeindepfarrstellen für den Planungszeitraum ab 01.01.2025 bis 31.12.2029. Darin enthalten sind 2,0 VzÄ für die Planung von Pfarrstellen mit besonderer inhaltlicher Schwerpunktsetzung (für Mission, Bildung etc.) sowie 0,5 VzÄ für die mit dem Amt des Superintendenten bzw. der Superintendentin verbundene Gemeindepfarrstelle. Der korrespondierende Anteil von zusätzlich 0,5 VzÄ für das Superintendentenamt ist mit dieser Gemeindepfarrstelle verbunden zu planen, wird aber entsprechend § 23c Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz über die Landeskirche finanziert.

Die im Rahmen der Gemeindepfarrstellen im Kirchenbezirk zu erteilenden Wochenstunden Religionsunterricht sowie die bei der Planung zu berücksichtigenden Landeskirchlichen Pfarrstellen können erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

Dem Kirchenbezirk Löbau-Zittau werden nach den dargelegten Kriterien für den Planungszeitraum ab 01.01.2025 bis 31.12.2029 planbare gemeindepädagogische Stellen (ohne Anteile für Religionsunterricht) im Umfang von 8,80 VzÄ zugewiesen.

Die über Gestellungsgeld refinanzierten planbaren gemeindepädagogischen Stellen für die Erteilung von einer bestimmten Anzahl von Wochenstunden Religionsunterricht (Pflichtstunden RU) können erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Sie werden das Planungsvolumen entsprechend erweitern.

Für den Bereich der Kirchenmusik werden dem Kirchenbezirk Löbau-Zittau planbare kirchenmusikalische Stellenanteile im Umfang von 6,00 VzÄ zugewiesen. Davon sind in landeskirchlicher Planung Stellenanteile gebunden (sog. gesetzte Stellen), die im Mindestumfang den landeskirchlich gebundenen Stellen für den vorangehenden Planungszeitraum (01.01.2020 bis 31.12.2024) entsprechen.

Die allgemeinen Planungsgrundsätze zur Stellenstruktur (Teilstellen, Mindest- und Maximalumfänge für haupt- und nebenamtliche Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen

Bereich, Anteil hauptamtlicher Stellen am Gesamtvolumen planbarer gemeindepädagogischer bzw. kirchenmusikalischer Stellen etc.) gelten fort.
Die Mitteilungen gelten vorbehaltlich gravierender Änderungen der Finanzierungs- und Planungsgrundlagen. Dafür bitten wir Sie um Verständnis.

Die Planung des Kirchenbezirkes unterliegt auch insoweit der fach- und rechtsaufsichtlichen Bestätigung des Landeskirchenamtes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Kimme

Nachrichtlich an:

Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden
Leiter der Zentralen Personalverwaltung (ZPV)
Bezirkskatechet
Kirchenmusikdirektor